



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Landkreise und kreisfreie Städte,
große selbständige Städte,
Region und Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen

Stadt Lüneburg
Eing. 15. JUNI 2005
Nr. Anl.

Bearbeitet von
Herrn Brauner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
44.01-120 130/21

Durchwahl (05 11) 1 20 -
47 53 / 47 55

Hannover
3.06.2005

**Einbürgerung von serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen;
Hinnahme von Mehrstaatigkeit wegen unzumutbarer Entlassungsbedingungen bei Her-
kunft aus dem Kosovo**

Anlagen: 3

Nach Auswertung der mir vorliegenden Berichte über das Ergebnis der Bemühungen der serbisch-montenegrinischen Einbürgerungsbewerber um Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit im Zeitraum 2003/2004 begegnen entsprechende Anträge nach wie vor vielfältigen Schwierigkeiten, vor allem bei aus dem Kosovo stammenden Personen. Soweit es ihnen gelingt, einen vollständigen Entlassungsantrag anzubringen, kommt es in der weit überwiegenden Zahl der eingeleiteten Verfahren zur Antragsablehnung. Diese Erfahrung wird von anderen Bundesländern bestätigt. Nach Einschätzung der Botschaft Belgrad dürften die in Einzelfällen bekannt gewordenen positiven Entscheidungen zu Entlassungsanträgen albanischer Volkszugehöriger vornehmlich auf nicht legale Weise zustande gekommen sein (s. beiliegende Berichte vom 6.4. und 21.4.2005).

Die Entlassungsbemühungen männlicher Einbürgerungsbewerber albanischer Volkszugehörigen scheitern durchweg an der Wehrpflicht. Zu Ablehnungen kommt es aber auch bei einer serbischen Volkszugehörigkeit, wenn kein Wehrdienst geleistet worden ist. Auf Bemühungen des Auswärtigen Amtes zur Klärung wehrrechtlicher Entlassungshindernisse hat die serbische Botschaft mit Verbalnote vom 3.12.2004 Stellung genommen, ohne dass sich wesentliche neue Erkenntnisse ergeben haben (Anlage 3).

Unter Berücksichtigung der dargestellten Sachlage bestehen bis auf Weiteres keine Bedenken gegen eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit wegen unzumutbarer Entlassungsbedingungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StAG, wenn eine der nachfolgend genannten Voraussetzungen vorliegt:

1. Es muss sich um eine Person mit albanischer Volkszugehörigkeit handeln. Die ethnische Zugehörigkeit ist oftmals anhand der Namensführung erkennbar. Geburt oder früherer Wohnsitz im Kosovo allein genügen nicht für deren Annahme, da im Kosovo wie auch in den übrigen Landesteilen verschiedene Volksgruppen und Minderheiten vertreten sind. In Zweifelsfällen können sich sachdienliche Hinweise auch aus der Ausländer- und ggf. der Asylverfahrensakte ergeben.
2. Die zur Vollständigkeit eines Entlassungsantrags erforderliche Beschaffung von Personenstandsunterlagen scheidet daran, dass die für Gemeinden im Kosovo geführten Geburtsmatrikel infolge der Kriegereignisse vernichtet worden sind. Dem steht es gleich,

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 8
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 108 038 366
IBAN: DE43 2505 0000 0108 0363 55
SWIFT-BIC: NOLA DE 2 H

- 2 -

wenn zuvor die Ausstellung eines Nationalpasses bereits nachweislich an einer fehlenden Matrikeleintragung gescheitert ist. Über den Verlust der Geburtsmatrikel ist ein geeigneter Nachweis zu führen. In Zweifelsfällen kann eine Bestätigung des Generalkonsulats Hamburg eingeholt werden. Eine Übersicht der vernichteten Matrikelbücher liegt hier nicht vor.

Nicht hier einzuordnen sind hingegen Fälle, in denen lediglich eine Matrikeleintragung fehlt, weil z. B. bei Geburt im Ausland die zur Registereintragung erforderliche Anmeldung unterlassen worden ist.

3. Nach Auskünften der serbischen Behörden unterliegen alle männlichen Staatsangehörigen vom 18. Lebensjahr an ohne Unterscheidung nach Wohnsitz oder ethnischer Herkunft uneingeschränkt der Wehrpflicht und einer sich anschließenden Wehrdienstpflicht im Reservement, die mit dem 60. Lebensjahr endet. In der Praxis zieht Serbien hingegen Wehrpflichtige albanischer Volkszugehörigkeit bereits seit längerem nicht mehr zur Ableistung des Wehrdienstes ein, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit wird ihnen aber gleichwohl aus Gründen der Wehrpflicht verweigert. Nach aktuellen Erkenntnissen ist das Generalkonsulat in Hamburg inzwischen dazu übergegangen, eine Bestätigung über die Erfüllung der Wehrpflicht zu fordern, bevor es einen Entlassungsantrag entgegen nimmt.

Bei den übrigen der Wehrpflicht unterliegenden Einbürgerungsbewerbern bestimmt sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit wie bisher nach Nr. 12.1.2.3.2.2 der Vorl. Anwendungshinweise des BMI und nach § 12 Abs. 3 StAG.

4. Gelingt es trotz ernsthafter Bemühungen nicht, in zumutbarer und sachlich gerechtfertigter Weise die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Jahren zu beschaffen und wird aus diesem Grund die Annahme des Entlassungsantrages verweigert, kann auch in diesen Fällen auf unzumutbare Entlassungsbedingungen geschlossen werden. Die ergebnislosen Bemühungen sind in geeigneter Form nachzuweisen oder in anderer Weise glaubhaft zu machen. Zudem ist die Möglichkeit einer amtlichen Begleitung zur Unterstützung der Entlassungsbemühungen zu prüfen.

Die Möglichkeit, Anwälte und sonstige Personen vor Ort oder auch in Deutschland tätige serbische Anwälte mit der Durchführung des Entlassungsverfahrens zu beauftragen, hat sich inzwischen in vielen Fällen als nicht sachdienlich erwiesen, weil häufig gefälschte Entlassungsurkunden beschafft worden sind (s. a. Botschaftsbericht vom 21.04.2005). Diese Verfahrensweise sollte daher nicht mehr generell empfohlen werden.

Soweit sich nicht nur auf den Einzelfall beschränkte neue Erkenntnisse ergeben, bitte ich um Bericht.

Im Auftrage

gez. Gaaz

